



**SPD**

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI**

**DEUTSCHLANDS**

**ORTSVEREIN NOTZINGEN**

**ORTSVEREINSSATZUNG**

**WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG**

<b>ORTSVEREINSSATZUNG / WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG</b>
--

## **Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

---

### **§1**

- (1) Der Ortsverein umfaßt das Gebiet der Gemeinde Notzingen.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Notzingen.
- (3) Sein Sitz ist Notzingen.

## **Mitgliedschaft**

---

### **§2**

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (2) Dem Ortsverein gehören alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Näheres regelt das Organisationsstatut der SPD.
- (4) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Statut eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

## **Organe**

---

### **§3**

Organe des Ortsvereins sind:

- » die Mitgliederversammlung
- » der Vorstand

## **Mitgliederversammlung**

---

### **§4**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverein
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört:
  - » die Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Kassenrevisoren,
  - » die Wahl der Delegierten zur Kreisdelegierten- und Wahlkreisdelegiertenkonferenz für die Wahl der Bundestags-, Landtags- und Kreistagskandidaten,
  - » die Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat.
- (3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - » die Beschlußfassung über Anträge,
  - » die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers, der Kassenrevisoren,

- » die Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung des Kassiers gesondert erfolgen muß,
- » die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der SPD-Gemeinderatsfraktion,
- » die Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften.

## §5

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ortsvereins.
- (2) Jedes Mitglied, daß einen regelmäßigen Beitrag bezahlt, ist stimmberechtigt.
- (3) Daneben können eingeladen werden:
  - » der/die Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises,
  - » der/die Landtagsabgeordneten des Wahlkreises,
  - » der/die Kreisvorsitzende oder StellvertreterIn,
  - » der/die zuständige SPD-GeschäftsführerIn,
  - » Gäste

## §6

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel monatlich zusammen, muß aber mindestens vierteljährlich einmal einberufen werden. Die Entgegennahme der Berichte und die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, sowie der Delegierten findet in der Jahreshauptversammlung statt, die im ersten Quartal des Jahres einzuberufen ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - » auf Antrag eines Drittel der Mitglieder des Vorstandes,
  - » auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach §6 Absatz 1 und 2, erfolgt durch den Vorsitzenden. Tag und Tagungsort setzt der Vorstand fest und schlägt die Tagesordnung vor; er kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende damit beauftragen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde eine Woche vor der Versammlung. Zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt zusätzlich eine schriftliche Einladung.

## §7

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen StellvertreterIn geleitet.
- (2) Die Redezeit kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung begrenzt werden. Die Diskussionsteilnehmer erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Versammlung möglich. Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge. Zu Geschäftsordnungsanträgen darf nur je ein Redner dafür oder dagegen sprechen. Einen Antrag zur Begrenzung der Redezeit, Abschluß der Debatte oder Schluß der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht schon selbst zur Sache gesprochen hat.
- (3) Anträge über die in der Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden soll, kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich an den/die Vorsitzende(n) zu richten. Sie müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn durch die Versammlung die ordnungsgemäße Einladung festgestellt wurde und wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **Wahlen**

---

### **§8**

- (1) Für die nach §4 Absatz 2 durchzuführenden Wahlen bildet die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission und bestimmt dessen Vorsitzenden. Einer Wahlkommission darf kein Kandidat angehören.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung ist berechtigt Wahlvorschläge zu machen.
- (3) Bei der Durchführung von Wahlen und der Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 7 und 8 der Wahlordnung der SPD.

## **Vorstand**

---

### **§9**

- (1) Der Vorstand führt den Ortsverein politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte und die Vorbereitung von Veranstaltungen. Zu Wahlen soll er Personenvorschläge machen.
- (2) Der Vorstand soll die Bildung und Tätigkeit von Arbeitskreisen/-gruppen unterstützen.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, allerdings muß je die Hälfte der Vorstandsmitglieder jährlich gewählt werden.
- (4) Tritt der Vorstand oder ein Teil seiner Mitglieder zurück oder scheiden Mitglieder des Vorstandes aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neu- oder Zuwahl einzuberufen.

### **§10**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - » dem/der 1.Vorsitzenden,
  - » dem/der 2.Vorsitzenden,
  - » dem/der KassiererIn,
  - » dem/der SchriftführerIn,
  - » ein BeisitzerIn,
- (2) Mit beratender Stimme können teilnehmen:
  - » der/die Bundes-/Landtagskandidat(en)Innen,
  - » die der SPD angehörenden Gemeinde-/Kreisrät(e)Innen aus Notzingen,
  - » der/die SPD-Kreisvorsitzende,
  - » der/die SPD-GeschäftsführerIn.
- (3) Die Vorstandssitzungen können auf Beschluß des Vorstandes parteiöffentlich durchgeführt werden.
- (4) Die Aufgaben des/der Schriftführer(s)In können in Personalunion von anderen Vorstandsmitgliedern erfüllt werden.

### **§11**

- (1) Der/die 1.Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen. Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung hat er/sie jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der/die 2.Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung oder im Auftrag des/der 1.Vorsitzenden dessen Geschäfte wahr.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlußfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

## §12

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten und geheimen Wahlgängen für
  - » den 1.Vorsitzenden,
  - » den 2.Vorsitzenden,
  - » den Kassier.
- (2) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen und/oder in einem Wahlgang durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

## Delegierte

---

### §13

- (1) Die Delegierten und deren Stellvertreter zur Kreisdelegierten- und Wahldelegiertenkonferenz werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Delegierten und seines Stellvertreters, nimmt ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied dessen Stimmrecht wahr.

## Kassengeschäfte

---

### §14

- (1) Die Kassengeschäfte des Ortsvereins führt verantwortlich der/die KassierIn im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er/sie vertritt in Kassengeschäften den Vorstand nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Kassierer(s)In trägt ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (3) Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des/der Kassierer(s)In mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche, als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- (5) Der/die KassiererIn und die Revisoren haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- (6) Der Ortsverein legt der Landeskasse Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab.

## Protokollführung

---

### §15

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Schriftführer Beschlußprotokolle zu führen. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen aufzunehmen.
- (2) Die Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **Arbeitsgemeinschaften**

---

### **§16**

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß §10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

## **Mandatsträger**

---

### **§17**

- (1) Ein der SPD angehörender MandatsträgerIn ist verpflichtet unabhängig seiner/ihrer Bezüge aus Tätigkeiten für die er/sie Mandate übernommen hat, einen Mandatsträgerbeitrag an die Ortsvereinskasse abzuführen.
- (2) Die Höhe des Beitrages beschließt der Vorstand im Benehmen mit der Fraktion/Mandatsträgern und kann je nach ausgeübtem Mandat abgestuft festgelegt werden.
- (3) Nicht der SPD angehörende MandatsträgerInnen können sich freiwillig den Bestimmungen des §17 Absatz 1 anschließen. In diesem Fall kommt der Ortsverein für deren vom Vorstand genehmigten Wahlkampfkosten auf.

## **Geschäftsjahr**

---

### **§18**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **Satzungsänderung, Schlußbestimmungen**

---

### **§19**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge müssen schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von 4 Tagen vor einer einzuberufenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

### **§20**

- (1) Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), der Satzung des SPD-Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Kreisstatuts des SPD-Kreisverbandes Esslingen in den jeweilig gültigen Fassungen.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.  
§ 11 gilt in der vorgenannten Fassung ab dem 15. Juli 2014.